



Bern, 1. Juni 2023

---

# Rückerstattung Netzzuschlag

## Zusammenstellung Kennzahlen 2020 und 2021

---

### 1. Ausgangslage

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag, der zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz erhoben wird, auf Gesuch hin und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen.

Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist in den Artikeln 39 bis 43 im Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und in den Artikeln 37 bis 49 in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) geregelt.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können jährlich ein Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags stellen. Eine der Voraussetzungen, um die Rückerstattung des Netzzuschlags zu erhalten, ist die Steigerung der Energieeffizienz auf der Grundlage einer Zielvereinbarung.

Nachfolgend werden Daten zu den Rückerstattungsbeträgen, der Anzahl Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie zu den Zielvereinbarungen dargestellt.

Tabelle Abkürzungen

act	Cleantech Agentur Schweiz
BFE	Bundesamt für Energie
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EV	Endverbraucherinnen und Endverbraucher
RNZ	Rückerstattung Netzzuschlag
ZV	Zielvereinbarung



## 2. Kennzahlen Rückerstattung

Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Stichtag der Auswertung: 1. Juni 2023		
Jahr	2020	2021
Netzzuschlag	2.3 Rp./kWh	2.3 Rp./kWh
Gesamtbetrag RNZ	CHF 103'391'998.15	CHF 110'653'878.05
Betrag vollständige RNZ	CHF 91'896'254.95	CHF 96'603'562.90
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	89 %	87 %
Betrag teilweise RNZ	CHF 11'495'743.20	CHF 14'050'315.15
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	11 %	13 %
Anzahl EV mit RNZ	234	232
Anzahl EV vollständige Rückerstattung	137	138
Anteil an Gesamtanzahl EV	58 %	59 %
Anzahl Endverbraucher teilweise RNZ	97	94
Anteil an Gesamtanzahl EV	42 %	41 %

### Bemerkungen zur Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher beziehen sich auf die Anzahl positiv beurteilter Gesuche für die Geschäftsjahre, welche im entsprechenden Jahr gemäss Tabelle endeten.

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher können sich wegen langandauernder Verfahren und Beschwerden sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 bezüglich früherer oder künftiger Publikationen geringfügig verändern. In der Tabelle ist der Stand vom 1. Juni 2023 abgebildet.



### 3. Kennzahlen Zielvereinbarungen

Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Stichtag der Auswertung: 1. Juni 2023		
Jahr	2020	2021
Anzahl abgeschlossener ZV für die RNZ	312	326
Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz aller ZV	110.9 %	111.6 %
Median Gesamtenergieeffizienz aller ZV	107.0 %	106.9 %
Gewichteter Energieverbrauch	21'624 GWh	22'812 GWh
Gewichtete Massnahmenwirkung	1'824 GWh	2'096 GWh
Berechneter Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz	108.4 %	109.2 %

#### Bemerkungen zur Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um Istwerte. Diese Angaben werden jährlich in Form eines Monitoringberichts von der act oder der EnAW für jede Endverbraucherin und jeden Endverbraucher beim BFE eingereicht. Der Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz und der Median basieren auf den einzelnen Monitoringberichten. Der berechnete Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz basiert hingegen auf den Summen des gewichteten Gesamtenergieverbrauchs und der gewichteten Massnahmenwirkung aus diesen Monitoringberichten. Es wird also jene Gesamtenergieeffizienz wiedergegeben, die sich ergibt, wenn jeweils alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher zusammen einen einzigen Monitoringbericht einreichen würden.

Die Tabelle zeigt die Daten bezüglich aller Zielvereinbarungen, die zur Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden. Also auch Daten von jenen Zielvereinbarungen, die vorsorglich als Grundlage für eine künftige Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden.

Die Anzahl Zielvereinbarungen kann sich sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 bezüglich früherer oder künftiger Publikationen verändern. Die Begründung liegt darin, dass bestehende Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags tauglich gemacht und entsprechend deklariert werden, ohne dass das Startjahr angepasst wird. In der Tabelle ist der Stand vom 1. Juni 2023 abgebildet.